

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2014

Der Mann auf der Straße macht sich keine Vorstellung, in welchem Maße gerade die Universität ein Hort der Dummheit ist.

Siegfried Streufert, amerik. Intelligenzforscher dt. Herk.

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Mini-Jahressteuergesetz kurzfristig beschlossen
- Private Nutzung Firmenfahrzeuge / Wechsel der Berechnungsmethode während des Jahres nicht erlaubt
- Buchführung / Neuer Standard soll elektronischer Rechnung zum Durchbruch verhelfen
- Rentenpaket in Kraft / Gesetzeslücke
- Mindestlohn / Hinweise

Mini-Jahressteuergesetz kurzfristig beschlossen

Kurz vor der Sommerpause hatten Bundestag und Bundesrat noch Änderungen im Steuerrecht beschlossen

- **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen:** Wichtigste Änderung ist die Rückgängigmachung der erst im Februar durch Urteil des Bundesfinanzhofes geänderten Verfahrensweise bei der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen an Bauträger; die Änderung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft (sogenannte § 13b-Abrechnungen)
- **Steuerschuldnerschaft bei anderen Lieferungen:** Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer wird ab Oktober auf die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsolen ausgedehnt
- **Mini-One-Stop-Shop:** Ab dem 01. Januar 2015 gilt für elektronische Dienstleistungen grundsätzlich der Sitz des Kunden als Leistungsort für die Umsatzsteuer;

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Telekommunikationsleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen werden dann immer in dem Land besteuert, in dem der Kunde ansässig ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Unternehmer oder Verbraucher handelt. Damit Anbieter nun nicht in sämtlichen EU-Ländern Steuererklärungen abgeben müssen, wird ein sogenannter „Mini-One-Stop-Shop“ geschaffen, über den beim Bundeszentralamt für Steuern alle in den EU-Staaten abzugebenden Erklärungen eingereicht und die fälligen Steuern bezahlt werden können

- der **Verkauf von gebrauchten Lebensversicherungen** ist ab diesem Jahr steuerpflichtig
- **Unterhaltsleistungen:** Zur Verhinderung von Missbrauch bei Unterhaltsleistungen können Unterhaltszahlungen nur noch steuermindernd geltend gemacht werden, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird; der Unterhaltsempfänger ist verpflichtet, diese dem Unterhaltsleistenden mitzuteilen; weigert er sich dennoch, kann die Nummer beim Finanzamt abgefragt werden
- **Zigaretteneinfuhr:** Seit 31. Juli 2014 dürfen Privatpersonen für ihren eigenen Bedarf aus Kroatien statt bisher möglichen 800 Zigaretten nur noch 300 Zigaretten steuerfrei nach Deutschland mitbringen; für Zigaretten aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Lettland und Litauen gilt die Mengenbeschränkung von 300 Stück bereits seit Jahresanfang 2014

Private Nutzung Firmenfahrzeug / 1%-Methode oder Fahrtenbuch? Wechsel während des Jahres nicht erlaubt

Bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils eines Firmenwagens dürfen Angestellte nur dann während des Jahres zwischen 1 %-Methode und Fahrtenbuch wechseln, wenn sie einen neuen Firmenwagen bekommen.

Ein Firmenwagen wird meist nicht nur für dienstliche Fahrten zur Verfügung gestellt, sondern darf auch für private Fahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Büro genutzt werden. Dafür muss ein geldwerter Vorteil als Arbeitslohn versteuert werden, der sogenannte Nutzungswert. Um diesen zu ermitteln, gibt es zwei Methoden:

Die pauschale 1 %-Methode ist weit verbreitet und zwingend anzuwenden, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Versteuert wird monatlich 1 % des Bruttolistenpreises.

Die Fahrtenbuchmethode ist sehr zeitaufwendig und daher weniger verbreitet: Jede einzelne Fahrt muss genau erfasst werden, wobei der Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt anzugeben ist. Hier werden die tatsächlich auf die private Nutzung entfallenden Kosten ermittelt und versteuert.

Während des Jahres darf bei demselben Wagen die Methode nicht gewechselt werden. Das hat aktuell der BFH bestätigt (BFH-Urteil vom 20.3.2014, VI R 35/12): Die Fahrtenbuchmethode ist nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt; ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug ist nicht zulässig, erklärten die Richter in ihrem Urteil.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Buchführung / Neuer Standard soll elektronischer Rechnung zum Durchbruch verhelfen

Unter dem Kürzel ZUGFeRD (ist leicht zu merken) haben die Bundesministerien für Inneres sowie für Wirtschaft und Energie und der BITKOM ein neues Standardformat für elektronische Rechnungen bekannt gegeben. Es soll dafür sorgen, dass E-Rechnungen künftig automatisch verbucht und weiterverarbeitet werden können.

ZUGFeRD ist die Abkürzung für „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland. Technisch beschreibt er einen Standard für strukturierte Rechnungsdaten in elektronischer Form. Dabei wird an eine optisch ganz normal sichtbare PDF-Datei unsichtbar und untrennbar eine XML-Datei angehängt, die alle wichtigen Daten in strukturierter Form enthält.

Rentenpaket in Kraft / Gesetzeslücke

Am 01. Juli 2014 ist das Rentenpaket der Bundesregierung in Kraft getreten. Wichtigster Inhalt ist die Möglichkeit der abschlagsfreien Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn 45 Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt wurden. Auf die 45-jährige Wartezeit werden auch Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit, Übergangsgeld und andere mit berücksichtigt.

Die vorgeschaltete „verabredete“ Arbeitslosigkeit mit Vollendung des 61. Lebensjahres ist nicht zulässig. Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor der abschlagsfreien Rente ab 63 werden nicht mitgezählt; Ausnahme: Arbeitslosigkeit durch Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers. Allerdings besteht hier eine Gesetzeslücke: Scheiden Berufstätige mit 61 Jahren aus dem Arbeitsleben aus, beantragen sie Arbeitslosengeld und nehmen außerdem eine geringfügige Beschäftigung auf, kann es doch zu dem Effekt kommen, der eigentlich verhindert werden sollte. Die Aufnahme einer solchen Beschäftigung ist zulässig, muss aber der Arbeitsagentur mitgeteilt werden; das Entgelt wird vom Arbeitslosengeld abgezogen, allerdings erst der den Freibetrag von 165 € monatlich übersteigende Anteil.

Mindestlohn / Hinweise

Der gesetzliche Mindestlohn kommt, ab 2015 müssen Unternehmen ihren Beschäftigten mindestens 8,50 € pro Stunde zahlen.

Über die Grundzüge der neuen Gesetzeslage hatten wir bereits in unserem Rundschreiben vom August informiert, nachfolgend noch einige Ergänzungen und Hinweise.

Sofern in Betrieben Arbeitszeitkonten existieren, dürfen die dort geparkten Plusstunden laut Gesetz im Monat nicht mehr als die Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit überschreiten ... und müssen binnen eines Jahres abgefeiert oder ausbezahlt werden.

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Ganz kritisch ist eine Haftungsgefahr. Unternehmer müssen künftig nicht nur im eigenen Betrieb Mindestlohn zahlen, sondern auch dafür sorgen, dass sich sämtliche Subunternehmer an die Vorgabe halten; es haftet stets das Unternehmen, das den Auftrag erteilt hat. In Verträgen mit Subunternehmern sollte daher unbedingt ein Sonderkündigungsrecht vereinbart werden für den Fall, dass der Subunternehmer sich nicht an den Mindestlohn hält.

Wer sich nicht an die Regelungen hält und das Gesetz umgeht, dem drohen neben Arger wegen Lohnnachzahlungen und Sozialversicherungsbeiträgen auch Bußgelder von bis zu 500 T€.

Freiwillige Praktika, die länger als 3 Monate dauern, müssen ab Januar ebenfalls mit 8,50 € pro Stunde vergütet werden. Ausnahmen sind Pflichtpraktika während Ausbildung oder Studium.

Zuschläge und Prämien können unter Umständen auf den Mindestlohn angerechnet werden; allerdings muss der Beschäftigte einen rechtlichen Anspruch darauf haben (Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag), wie zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, 13. Gehalt und ähnliche Zahlungen. Nicht angerechnet werden Zulagen für schwierige Arbeitsbedingungen (zum Beispiel Schmutz- und Gefahrenzulagen), auch keine Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar

